



INFORMATIONEN FÜR

BEISITZENDE IM

WAHLVORSTAND

Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020

Mehr zum Thema Wahlen unter: www.hamburg.de/wahlen

Kann ich ein Wahlehrenamt übernehmen?

In Hamburg findet am 23. Februar 2020 die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. Für die Durchführung werden Wahlvorstände gebildet, deren Mitglieder **wahlberechtigt** sein müssen

Ein **Wahlvorstand** besteht aus der Wahlbezirksleitung, der Stellvertretung und drei bis acht Beisitzenden. Die beisitzenden Mitglieder werden von der Wahlbezirksleitung in den Wahlvorstand berufen.

Wie viel Zeit muss ich einplanen?

Der Einsatz erstreckt sich über **zwei Tage**: den Wahlsonntag, 23. Februar 2020, und den darauffolgenden Montag, 24. Februar 2020.

Zur Deckung des Aufwands, der Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht (z. B. Fahrtkosten, Verpflegung etc.) erhalten Sie im Anschluss an Ihren Einsatz 130 € **Aufwandsentschädigung** für das zweitägige Ehrenamt (30 € für Sonntag, 100 € für Montag).

Wie bereite ich mich auf die Aufgabe vor?

Alles, was die Mitglieder eines Wahlvorstandes rund um den Wahltag und die Auszählung wissen und beachten müssen, ist in der sogenannten Geschäftsanweisung für Wahlvorstände umfassend dargestellt. Die Online-Version der Geschäftsanweisung steht allen Interessierten ca. 4 – 6 Wochen vor dem Wahltag auf www.hamburg.de/wahlen zur Information sowie zur Vorbereitung auf den Einsatz als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zur Verfügung. Anhand anschaulicher Anleitungen mit Beispielen werden alle Abläufe ausführlich Schritt für Schritt erklärt.

Im Vorfeld der Wahl finden darüber hinaus Schulungen für die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Wahlvorstände statt. Wenn Sie als beisitzendes Mitglied ebenfalls an einer solchen Schulung teilnehmen möchten, melden Sie sich gerne in Ihrer Wahlgeschäftsstelle.

Wie läuft der Einsatz ab? Welche Aufgaben erwarten mich?

Die Wahllokale sind am Wahltag für die Wählerinnen und Wähler von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Der **Wahlvorstand** trifft sich für die noch nötigen Vorbereitungen im Wahllokal spätestens um 7:30 Uhr.

Die Wahlbezirksleitung ernennt aus den Beisitzenden die Schriftführung. Diese trägt die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis ein und füllt die **Wahniederschrift** aus.

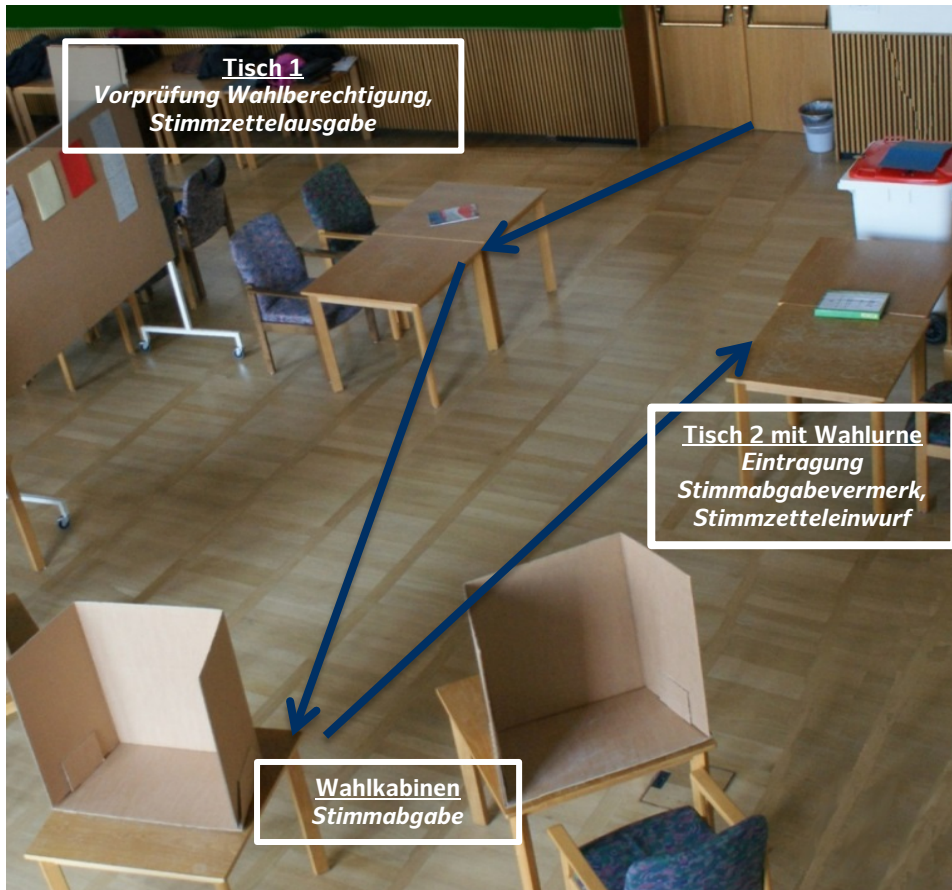
Das **Wahlberechtigtenverzeichnis** ist eine gedruckte Liste, in der alle zur Stimmabgabe im betreffenden Wahllokal berechtigten Personen namentlich und mit ihrer Adresse aufgeführt sind.

Diejenigen Wahlberechtigten des Wahllokals, die Briefwahlunterlagen angefordert haben und dafür einen Wahlschein erhalten haben, sind im Wahlberechtigtenverzeichnis mit einem „W“ gekennzeichnet, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

Auszug aus einem Wahlberechtigtenverzeichnis (Muster):

Familienname Straße und Hausnummer	Vorname	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerk	Bemerkungen
1		2	3	4	5
Mustermann Hauptstraße 1	Max	01.01.1955	0001	W 123456	
Otto Hauptstraße 1	Lisa	01.02.1956	0002	X	
Schmidt Hauptstraße 2	Marie	01.03.1957	0003	X	
Müller Hauptstraße 3	Lina	01.04.1958	0004	XXXXX	T

Der Weg der Wählerinnen und Wähler im Wahllokal:



Zunächst prüfen die Beisitzenden an **Tisch 1** anhand der mitgebrachten Wahlbenachrichtigungskarte, ob die Bürgerin oder der Bürger im betreffenden Wahllokal wahlberechtigt ist. Ist das der Fall, werden die Stimmzettel ausgehändigt und die Person begibt sich zur Stimmabgabe in eine der **Wahlkabinen**.

An **Tisch 2** sitzen die Wahlbezirksleitung und die Schriftführung. Hier wird nach erfolgter Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis bei der betreffenden Wählerin oder dem Wähler ein Stimmabgabevermerk eingetragen und anschließend die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels freigegeben. Auch werden hier zur Kontrolle die Wahlbenachrichtigungskarten gesammelt.

Kommt eine Person ohne Wahlbenachrichtigungskarte an Tisch 1, wird sie an Tisch 2 verwiesen. Dort wird geprüft ob sie im Wählerverzeichnis steht und im Wahllokal wählen darf.

Um 18:00 Uhr endet die Wahlzeit. Anschließend zählt der Wahlvorstand gemeinsam die abgegebenen Stimmen aus.

Wie werden die Stimmen ausgezählt?

Zur Bürgerschaftswahl hat jede wahlberechtigte Person die Möglichkeit, zweimal bis zu fünf Stimmen zu vergeben: einmal in einem gelben Stimmzettelheft für die Landeslisten und einmal in einem roten Stimmzettelheft für die Wahlkreislisten. Zählhilfen (sogenannte Abstreichlisten) erleichtern das korrekte Erfassen der gültigen Stimmen.

Am Sonntagabend wird die vorläufige Fraktionsstärke in der Bürgerschaft ermittelt (vereinfachte Auszählung der Landeslisten). Die vorläufige Fraktionsstärke wird anhand der eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten) ermittelt. Dazu werden zunächst die Stimmzettel geprüft und in zwei Stapel aufgeteilt: Alle Stimmzettelhefte, die zweifelsfrei gültige Stimmen enthalten, werden auf einem Stapel gesammelt. Auf einem Sonderstapel werden die übrigen Stimmzettelhefte gesammelt.

Dann werden nur die jeweils insgesamt für eine Partei bzw. Wählervereinigung abgegebenen Stimmen (Personen- UND Listenstimmen) erfasst.

Am Montag, den 24. Februar 2020, werden erst die gelben Stimmzettelhefte mit den Landeslisten und anschließend die roten Stimmzettelhefte mit den Wahlkreislisten detailliert ausgezählt.

Als erstes werden die eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte nach Parteien feinsortiert. Weil fünf Stimmen vergeben werden können, werden alle Stimmzettelhefte, in denen die Stimmen auf verschiedene Parteien verteilt wurden, auf einem eigenen Stapel gesammelt.

Nach der Sortierung, wertet der Wahlvorstand gemeinsam die Stimmzettelhefte vom Sonderstapel aus und entscheidet für jede Stimme, ob sie gültig oder ungültig ist. Leere Stimmzettelhefte werden gesondert gezählt, sie sind ungültig.

Als nächstes werden die zweifelfrei gültigen Stimmzettelhefte vom Stapel mit den auf verschiedene Parteien verteilten Stimmen ausgewertet. Anschließend werden als letztes in 2er-Teams die Parteienstapel ausgezählt. Die ermittelten Ergebnisse werden in der Wahlniederschrift festgehalten. Zur gegenseitigen Kontrolle gilt während des Auszählvorgangs das „Vier-Augen-Prinzip“.

Wurden in einem gelben Stimmzettelheft (Landesliste) mehr als fünf Stimmen vergeben und entfallen diese alle auf dieselbe Partei, unerheblich ob als Listen- oder als Personenstimmen, so zählt der Wahlvorstand per Beschluss fünf gültige Stimmen nach Heilungsregelung.

Was sollte ich noch wissen?

Der Wahlvorstand arbeitet öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger dürfen jederzeit das Geschehen beobachten solange sie die Tätigkeiten im Wahllokal nicht stören.

Am Sonntag und am Montag dauert der Einsatz der Beisitzenden jeweils so lange, bis die Wahlbezirksleitung die Tages-Wahlergebnisse erfolgreich an das Bezirksamt gemeldet und der Wahlvorstand den Wahlraum gemeinsam aufgeräumt hat.